

Wasserbauverordnung (WBV)

vom 15. Oktober 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 760a

Geändert: 701 | 703 | 717 | 787 | 946

Aufgehoben: 760a

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 3 Absatz 3, 6 Absatz 3, 8 Absatz 6, 9 Absatz 2, 10 Absatz 2, 17 Absatz 1, 20 Absatz 1, 28 Absatz 2 und 36 Absatz 5 des Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019¹,

auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zuständigkeit*

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement handelt als Instruktionsinstanz, wenn der Regierungsrat über Wasserbauprojekte entscheidet.

² Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

- a. nimmt die im Wasserbaugesetz (WBG) vom 17. Juni 2019² der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist,
- b. handelt als Instruktionsinstanz, wenn das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren über Wasserbauprojekte entscheidet.

¹ SRL Nr. [760](#)

² SRL Nr. [760](#)

³ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft

- a. bewilligt Massnahmen gemäss § 9 Absatz 1 WBG, die ausserhalb des Massnahmenprogramms gemäss § 11 WBG durch Gemeinden und Dritte auf deren Kosten geplant und ausgeführt werden (§ 16 Abs. 3 WBG),
- b. bewilligt Massnahmen gemäss § 9 Absatz 1 WBG bei privaten Gewässern,
- c. verfügt im Einzelfall grössere Abstände von Bauten und Anlagen zum Gewässer (§ 25 Abs. 3 WBG),
- d. bewilligt Ausnahmen von den gemäss § 25 Absätze 1 und 2 WBG festgelegten Abständen von Bauten und Anlagen zum Gewässer (§§ 26 Abs. 1 und 2 und 27 Abs. 1 WBG),
- e. bewilligt Bauten und Anlagen, die in einem öffentlichen Gewässer erstellt oder baulich oder in ihrer Nutzung geändert werden (§ 30 Abs. 1 und 2 WBG), und stimmt einer Übertragung der Bewilligung auf Dritte zu (§ 32 Abs. 1 WBG),
- f. widerruft Bewilligungen für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern und ordnet die erforderlichen Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten an (§ 34 Abs. 2 und 3 WBG),
- g. verfügt die Beseitigung von geduldeten Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern (§ 35 Abs. 1 WBG),
- h. erhebt Gebühren für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern (§ 36 Abs. 1 WBG),
- i. bewilligt, soweit notwendig, Bauten und Anlagen, die in einem privaten Gewässer erstellt oder baulich oder in ihrer Nutzung geändert werden (§ 37 Abs. 1 WBG),
- j. sorgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972³ für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (§ 41 Abs. 2 WBG),
- k. bewilligt Anlagen im Sinn von Artikel 41c Absätze 1 und 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁴, solange der Gewässerraum noch nicht in der Nutzungsplanung festgelegt ist (§ 46 Abs. 1 WBG).

§ 2 *Hochwasserschutzziele*

¹ Mit Hochwasserschutzmassnahmen werden für verschiedene Schutzgüter folgende Schutzziele angestrebt:

- a. für Personen in festen Gebäuden, in öffentlichen Räumen und auf öffentlichen Verkehrswegen
 1. Schutz gegen Hochwasser, sofern das Todesfallrisiko den Grenzwert von 10^{-5} Todesfällen pro Jahr übersteigt,
- b. für geschlossene Siedlungen, Gewerbe, Industrie-, Freizeit- und Sportanlagen
 1. Schutz gegen ein dreissigjähriges (HQ₃₀) und ein hundertjähriges Hochwasser (HQ₁₀₀) jeglicher Intensität,
 2. Schutz gegen ein dreihundertjähriges Hochwasser (HQ₃₀₀) von mittlerer und starker Intensität,

³ SRL Nr. [40](#)

⁴ SR [814.201](#)

- c. für zeitweise oder dauernd bewohnte Einzelgebäude, Weiler, Ställe, Verkehrswege von nationaler, kantonaler oder grosser kommunaler Bedeutung, Leitungen von nationaler Bedeutung
 - 1. Schutz gegen Hochwasser HQ₃₀ und HQ₁₀₀ von mittlerer und starker Intensität,
 - 2. Schutz gegen Hochwasser HQ₃₀₀ von starker Intensität,
- d. für unbewohnte Gebäude, Verkehrswege von kommunaler Bedeutung, Leitungen von kantonaler Bedeutung, Wald mit erheblicher oder besonderer Schutzfunktion, landwirtschaftlich hochwertiges Land
 - 1. Schutz gegen Hochwasser HQ₃₀ und HQ₁₀₀ von starker Intensität.

² Für Objekte mit besonderer Schadenanfälligkeit, besonderem Schadenausmass oder besonderen Folgeschäden (Sonderrisiken) werden die Schutzziele fallweise und risikobasiert festgelegt.

³ Von einem Schutzziel gemäss Absatz 1 kann im Einzelfall zugunsten einer risikobasierenden Festlegung des Schutzziels abgewichen werden.

⁴ Für den Überlastfall sind organisatorische, raumplanerische und bauliche Massnahmen aufzuzeigen und risikobasiert festzulegen. Organisatorische und mobile bauliche Massnahmen sind in die kommunalen Notfallplanungen zu integrieren.

⁵ Massnahmen werden nur ausgeführt, wenn deren Kosten geringer sind als der Schaden, der mit den Massnahmen verhindert werden soll. Ausgenommen sind Sonderrisiken.

⁶ Keine Schutzziele gelten für den Schutz von Kleinbauten mit unwesentlichem Schadenpotenzial, von Flurwegen, Leitungen von kommunaler Bedeutung, Alpweiden, Ödland und Naturlandschaften. Ein angemessener Schutz von touristischen Anlagen wie Bergbahnen, Pisten und Loipen, Wander- und Bergwegen sowie Campingplätzen obliegt deren Betreiberinnen und Betreibern.

§ 3 *Periodisch Wasser führende Gewässer*

¹ Als periodisch Wasser führend gelten Gewässer, die in regelmässigen Zyklen Wasser führen und die auch ohne Wasserführung ein typisches Wasserbett mit Sohle und eine charakteristische tierische und pflanzliche Besiedlung aufweisen.

2 Gewässerunterhalt und Wasserbau

§ 4 *Gewässerunterhalt*

¹ Die Räumungs- und Reinigungsarbeiten gemäss § 8 Absatz 2a WBG umfassen insbesondere die Beseitigung von Treibgut, von Unrat im Wasser und von Auflandungen sowie das Bewirtschaften der Geschiebesammler. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur erlässt unter Mitwirkung der Gemeinden eine Richtlinie zum Umgang mit Auflandungen. Sie kann für das Bewirtschaften von Geschiebesammlern Betriebsreglemente erlassen.

² Der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation gemäss § 8 Absatz 2b WBG umfassen insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur kann auf Gesuch einer Gemeinde oder weiterer Interessierter auf deren Kosten Pflegepläne für die Pflege der Ufervegetation erarbeiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989⁵.

³ Gewässerunterhaltsarbeiten sind der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Voraus zu melden, wenn diese mit maschinellen Eingriffen in die Gewässersohle oder -böschung verbunden sind, die Beseitigung von Ufervegetation vorsehen oder zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben. Gestützt auf andere Rechtserlasse erforderliche Bewilligungen sind rechtzeitig einzuholen.

⁴ Die übliche Pflege von privaten Gartenflächen ist nicht Bestandteil des Gewässerunterhalts.

§ 5 *Wasserbau*

¹ Schutzbauten und -anlagen gemäss § 9 Absatz 1a WBG sind insbesondere Geschiebesammler, Hochwasserrückhaltebecken, Uferverbauungen, Gerinneaufweitungen, Dämme, Leitwerke, Rampen, Sohlensicherungen, Buhnen, Umgehungsgerinne, Entlastungskorridore, Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfen sowie Brems- und Ablenkungselemente an murgangfähigen Fliessgewässern.

² Wo es notwendig ist, sind zulasten des Wasserbaus Wege für den künftigen Unterhalt anzulegen. Diese dürfen auch für die landwirtschaftliche Nutzung befahren werden. Überdies ist zulasten der betroffenen Grundstücke ein öffentliches Fusswegrecht im Grundbuch einzutragen.

§ 6 *Aufgaben des Kantons*

¹ Die folgenden Gewässerabschnitte sind vom Kanton im Sinn von § 10 Absatz 2 WBG betrieblich zu unterhalten:

⁵ SRL Nr. [717](#)

- a. Reuss, Seeauslauf Stadt Luzern bis Kantonsgrenze Zug/Aargau,
- b. Kleine Emme, Mündung Wissemme (Schüpfheim) bis Mündung in die Reuss (Luzern-Emmen),
- c. Waldemme, Kantonsgrenze Obwalden bis Zusammenfluss mit Wissemme (Schüpfheim),
- d. Rotbach Flühli, Mündung Blattligraben bis Mündung in die Waldemme (Flühli),
- e. Hochwäldlibach, Verzweigung Hinter Pörtere (Flühli) bis Mündung in die Waldemme,
- f. Ilfis, Mündung Hilferen bis Kantonsgrenze Bern,
- g. Grosse Entlen, Mündung Rotbach bis Mündung in die Kleine Emme,
- h. Grosse Fontanne, Mündung Seeblich (Bramboden) bis Mündung in die Kleine Emme,
- i. Rümli, Mündung Chrümelbach (Dorf Schwarzenberg) bis Mündung in die Kleine Emme,
- j. Wigger, Mündung Seewag in Enziwigger bis Kantonsgrenze Aargau,
- k. Luthern, ab Brücke Eimatt (Grenze Ufhusen-Luthern) bis Mündung in die Wigger,
- l. Sure, Unterhalb Sursee Wald bis Kantonsgrenze Aargau.

² Das Verfahren für die Übertragung des betrieblichen Gewässerunterhalts im Rahmen der Erteilung einer Wassernutzungskonzession an einen Konzessionär oder eine Konzessionärin im Bereich der konzessionierten Gewässerstrecke richtet sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003⁶.

§ 7 *Meldung von Notmassnahmen*

¹ Ordnet die Gemeinde Notmassnahmen an, benachrichtigt sie unverzüglich die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur.

3 Wasserbauprojekte

§ 8 *Pläne und Gesuchsunterlagen*

¹ Das Wasserbauprojekt enthält nach Bedarf

- a. einen Übersichtsplan,
- b. einen Situationsplan (auf der Basis eines Grundbuchplans),
- c. ein Längenprofil,
- d. Querprofile,
- e. Normalprofile und Gestaltungsprofile,
- f. einen Werkleitungsplan,
- g. einen Plan zum Erwerb von Grund und Rechten,
- h. ein Rodungsgesuch,
- i. einen Gestaltungs-, Bepflanzungs- und Pflegeplan,

⁶ SRL Nr. [770](#)

- j. einen Situationsplan mit Angaben über die Baulinien und den Gewässerraum,
- k. einen technischen Bericht nach Vorgabe der zuständigen Behörde,
- l. einen Kostenvoranschlag.

§ 9 *Vernehmlassung*

¹ Den betroffenen Gemeinden und den interessierten kantonalen Stellen ist Gelegenheit zu geben, zum Wasserbauprojekt innert der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

§ 10 *Projektauflage und Aussteckung*

¹ Die Instruktionsinstanz hat das Wasserbauprojekt gleichzeitig ortsüblich, im Internet und – falls erforderlich – in anderer Form, insbesondere im Luzerner Kantonsblatt, öffentlich bekannt zu machen.

² In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.

³ Spätestens mit Beginn der öffentlichen Bekanntmachung und bis zur rechtskräftigen Erledigung des Bewilligungsverfahrens ist das Wasserbauprojekt auf gut erkennbare Weise auszustecken oder zu markieren. Die Instruktions- und, während des Beschwerdeverfahrens, die Beschwerdeinstanz können die vorzeitige Beseitigung der Aussteckung oder Markierung verfügen, wenn es der Stand des Verfahrens erlaubt.

§ 11 *Einsprachen*

¹ Nach Ablauf der Einsprachefrist leitet die Gemeinde die Einsprachen mit ihrer Vernehmlassung an die Instruktionsinstanz weiter. Es können Einspracheverhandlungen durchgeführt werden.

§ 12 *Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren*

¹ Wenn keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen, kann im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren nach § 20 WBG entschieden werden über

- a. örtlich begrenzte Wasserbauprojekte mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen,
- b. Wasserbauprojekte, die das äussere Erscheinungsbild des Gewässers nicht wesentlich verändern und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken,
- c. Wasserbauprojekte mit Baukosten bis 200 000 Franken,
- d. andere Wasserbauprojekte, wenn sich dies bei der Prüfung im Einzelfall rechtfertigt.

² Sind neben der Projektbewilligung nach dem Gewässergesetz in der gleichen Sache weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich und gebieten es die Grundsätze der Koordination, ist auch für die in Absatz 1 angeführten Wasserbauprojekte ein ordentliches Projektbewilligungsverfahren durchzuführen.

4 Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern

§ 13 *Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen*

¹ Als Bauten und Anlagen, für deren Erstellung, bauliche Änderung oder Nutzungsänderung eine Bewilligung nach § 28 Absatz 1 WBG einzuholen ist, gelten namentlich

- a. Wohnbauten,
- b. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten,
- c. öffentliche Bauten (Kirchen, Schulhäuser, Spitäler, Heime u.a.),
- d. Sport- und Freizeitanlagen (Badeanlagen, Flosse, Sprungtürme, Einrichtungen für die Erholung und die Fischerei u.a.),
- e. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen,
- f. Bauten und Anlagen für Gärtnereien und den Gartenbau,
- g. Erschliessungsanlagen, einschliesslich Verkehrsanlagen (Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Stege, Leitungen usw.),
- h. Lager- und Abstellplätze,
- i. Terrainveränderungen wie Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen,
- j. Mauern, Einfriedungen, Dämme, Molen und Uferschutzbauten,
- k. Eindeckungen und Durchlässe,
- l. Vorrichtungen für Kiesentnahmen,
- m. Einrichtungen für die Wasserung, Verankerung oder Landung von Wasserfahrzeugen,
- n. Bootshäfen, Schiffsstandplätze, Bojen und dergleichen.

² Für Bojen und Schiffsstandplätze ist neben der Bewilligung nach § 28 Absatz 1 WBG keine Baubewilligung nach § 196 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989⁷ erforderlich.

³ Für das vereinfachte Bewilligungsverfahren finden die Vorschriften in § 53 Absätze 2 und 3 der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013⁸ sinngemäss Anwendung. Zusätzlich kann im vereinfachten Bewilligungsverfahren entschieden werden über

- a. Wege, Brücken, Stege und Leitungen,
- b. Dämme, Molen und Uferschutzbauten,
- c. Eindeckungen und Durchlässe,
- d. Bojen und dergleichen.

§ 14 *Beilagen zum Bewilligungsgesuch*

¹ Mit dem Bewilligungsgesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Vorschriften in § 55 der Planungs- und Bauverordnung⁹ finden sinngemäss Anwendung.

⁷ SRL Nr. [735](#)

⁸ SRL Nr. [736](#)

⁹ SRL Nr. [736](#)

§ 15 *Gebühren für die Sondernutzung*

¹ Innerhalb des in § 36 Absatz 4 WBG festgelegten Gebührenrahmens richtet sich die Höhe der Gebühr ausschliesslich nach den in § 36 Absatz 3 WBG genannten Kriterien.

² Als Bauten und feste Anlagen im Sinn von § 36 Absatz 4a WBG gelten insbesondere Aufschüttungen, Eindeckungen, Eindolungen, Brücken, Stege, Hafenanlagen, Werften, Sprungtürme, Molen, Bojen, Mauern, Dämme, Durchlässe, Wasserungsstellen und Bootshäuser.

³ Bei Hafenanlagen und Werften gilt die gesamte beanspruchte Wasserfläche als Grundlage für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr nach § 36 Absatz 4a WBG. Dabei sind keine zusätzlichen Gebühren für die Verankerung von Wasserfahrzeugen zu entrichten.

⁴ Keine Gebühren sind zu entrichten für

- a. die Über-, Unter- oder Durchquerung eines öffentlichen Gewässers mit Leitungen, die der Entsorgung oder Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Energie oder Kommunikationsdiensten dienen,
- b. Abwasseranlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden,
- c. Wassernutzungsanlagen im Sinn des Wassernutzungs- und Wasserversorgungs-gesetzes vom 20. Januar 2003¹⁰,
- d. öffentliche Strassen und Wege.

§ 16 *Gebührenerhebung*

¹ Die Gebührenpflicht entsteht in dem Jahr, in welchem die Baute oder Anlage rechtskräftig bewilligt ist. Sie endet mit dem Jahr, in dem die bewilligte Baute oder Anlage entfernt wird.

² Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu entrichten. Die Rechnungen sind jährlich zu stellen. Im Einzelfall kann die Gebühr für mehrere Jahre gesamthaft erhoben werden.

³ Wird der Gebührenbetrag binnen 30 Tagen seit Rechnungsstellung nicht entrichtet, ist der Gebührenpflichtige zu mahnen. Der Verzugszins beträgt 5 Prozent pro Jahr.

⁴ Für temporäre Bauten und Anlagen ist die Gebühr mindestens für ein Jahr zu erheben.

¹⁰ SRL Nr. [770](#)

5 Schlussbestimmungen

§ 17 *Änderung von Erlassen*

¹ In den folgenden Erlassen werden die einfachen Verweise auf das Wasserbaugesetz oder das kantonale Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979¹¹ durch Verweise auf das Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019¹² ersetzt:

- a. Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer vom 14. Februar 2003¹³,
- b. Verordnung zum Schutz des Rotsees und seiner Ufer vom 30. April 2013¹⁴,
- c. Verordnung zum Schutz des Tuetensees und seiner Umgebung vom 7. Juli 2009¹⁵,
- d. Reklameverordnung vom 3. Juni 1997¹⁶,
- e. Strassenverordnung vom 19. Januar 1996¹⁷.

II.

1.

Umweltschutzverordnung (USV) vom 15. Dezember 1998¹⁸ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 1: Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) massgebliche Verfahren (*geändert*)

2.

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV) vom 23. September 1997¹⁹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

¹¹ G 1979 61 (SRL Nr. 760)

¹² SRL Nr. [760](#)

¹³ SRL Nr. [711c](#)

¹⁴ SRL Nr. [711d](#)

¹⁵ SRL Nr. [711g](#)

¹⁶ SRL Nr. [739](#)

¹⁷ SRL Nr. [756](#)

¹⁸ SRL Nr. [701](#)

¹⁹ SRL Nr. [703](#)

§ 1 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *aufgehoben*

§ 2 Abs. 3 (*aufgehoben*)

³ *aufgehoben*

§ 11c Abs. 2 (*geändert*)

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019²⁰ über die Abstände von Bauten und Anlagen zum Gewässer.

§ 11d

aufgehoben

§ 31 Abs. 4 (*geändert*)

⁴ Sofern weder ein Baubewilligungsverfahren noch ein Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassen-, dem Weg- oder dem Wasserbaugesetz durchzuführen ist, gilt das Projektgenehmigungsverfahren als Leitverfahren. Die Vorschriften in § 192a Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989²¹ und § 60 Absatz 1 der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013²² finden in diesem Fall sinngemäss Anwendung.

3.

Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989²³ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990²⁴,

beschliesst:

²⁰ SRL Nr. [760](#)

²¹ SRL Nr. [735](#)

²² SRL Nr. [736](#)

²³ SRL Nr. [717](#)

²⁴ SRL Nr. [709a](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt. Als Uferbestockungen gelten Bäume und Sträucher in gruppenweise geschlossenem Bestand sowie Einzelbäume.

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Bei Uferbestockungen haben die Nutzung und Pflege Rücksicht zu nehmen auf

- a. (neu) den ungehinderten Abfluss des Hochwassers,
- b. (neu) die Sicherung der Böschung,
- c. (neu) die Bestockung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- d. (neu) den landschaftstypischen Charakter der Bäume und Sträucher,
- e. (neu) die landwirtschaftliche Nutzung des anstossenden Kulturlandes.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung ist schriftlich und begründet bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Das Schutzobjekt, auf welches sich das Gesuch bezieht, ist genau zu bezeichnen.

§ 8 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Über das Gesuch entscheidet

- a. (geändert) die Dienststelle Landwirtschaft und Wald²⁵, wenn sich das geschützte Objekt an einem Gewässerabschnitt, der gemäss § 10 Absatz 2 des Wasserbaugesetzes²⁶ vom Kanton betrieblich zu unterhalten ist, oder in einem Gebiet, für das der Regierungsrat eine Schutzverordnung erlassen hat, befindet.

² aufgehoben

4.

Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011²⁷ (Stand 15. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

²⁵ Gemäss Änderung vom 18. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 470), wurde in den §§ 8 und 9 die Bezeichnung «Dienststelle Umwelt und Energie» durch «Dienststelle Landwirtschaft und Wald» ersetzt.

²⁶ SRL Nr. [760](#)

²⁷ SRL Nr. [787](#)

gestützt auf Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975²⁸, auf Artikel 165 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978²⁹, auf § 5 Absatz 2 des Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019³⁰ sowie auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990³¹, auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, beschliesst:

5.

Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 24. August 1999³² (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1a Abs. 4 (*neu*)

⁴ Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur nimmt die in den §§ 17 bis 17b KWaG der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit es sich nicht um waldbauliche Massnahmen nach § 17a Absatz 2 KWaG handelt.

§ 12 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 4 (*aufgehoben*)

Schutzziele (*Überschrift geändert*)

¹ Die in § 2 der Gewässerverordnung³³ festgelegten Ziele des Hochwasserschutzes für verschiedene Objektkategorien gelten sinngemäss auch für den Schutz vor Massenbewegungen.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

⁴ *aufgehoben*

²⁸ SR [747.201](#)

²⁹ SR [747.201.1](#)

³⁰ SRL Nr. [760](#)

³¹ SRL Nr. [709a](#)

³² SRL Nr. [946](#)

³³ SRL Nr. [760a](#)

§ 12^{bis} (neu)

Massnahmenplanung der Gemeinden

¹ Besteht für ein von der Gemeinde geplantes Einzelprojekt ein Anspruch auf Bundesgelder, leitet die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur die Projektunterlagen zusammen mit ihrer Stellungnahme an den Bund weiter. Bei einem Projekt, welches über eine Programmvereinbarung mit dem Bund mitfinanziert wird, beurteilt die Dienststelle den Anspruch auf Bundesgelder selber.

§ 12^{ter} (neu)

Vernehmlassung

¹ Den interessierten kantonalen Stellen ist Gelegenheit zu geben, zu Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten innert der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

III.

Wasserbauverordnung (WBV) vom 23. März 2004³⁴ (Stand 1. Januar 2014) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Oktober 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Paul Winiker

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³⁴ SRL Nr. [760a](#)

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) massgebliche Verfahren

1 Verkehr

11 Strassenverkehr

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
11.2	**Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Treibstoffzollgesetz vom 22. März 1985 ¹)	Projektbewilligungsverfahren (§§ 69 ff. Strassengesetz vom 21. März 1995)
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (§ 196 Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 [PBG])

13 Schifffahrt

13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fliessgewässern	

2 Energie

21 Erzeugung von Energie

21.2	**Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern - mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern - mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar) 	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
------	---	--------------------------------------

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

** Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV ([SR 814.011](#)) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

¹ [SR 725.116.2](#)

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstrat) pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
21.3	**Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW	Mehrstufige UVP: 1. Stufe: in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 ² geregelt 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Konzessionsverfahren (§§ 10 ff. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 ³)
21.6	**Erdölraffinerien	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	
22	Übertragung und Lagerung von Energie	
22.3	Lager für Gas-, Brenn- und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

** Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV ([SR 814.011](#)) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

² [SR 814.011](#)

³ [SRL Nr. 770](#)

3 Wasserbau

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Projektbewilligungsverfahren (§§ 17 ff. Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019 [WBG] ⁴)
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Mio. Franken	
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10000 m ³	Bewilligungsverfahren (§§ 29 ff. WBG)
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	

4 Entsorgung

40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponeievolumen von mehr als 500000 m ³	Projektbewilligungsverfahren (§ 25 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 [EGUSG] ⁵)
40.5	Reaktordeponien	
40.6	Reststoffdeponien	
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr	Projektbewilligungsverfahren (§ 25 EGUSG)
40.8	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle	
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20000 Einwohnergleichwerten	Projektgenehmigungsverfahren (§ 20 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 ⁶)

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

⁴ [SRL Nr. 760](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ [SRL Nr. 700](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ [SRL Nr. 702](#)

6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen	
60.4	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50000 m ² beträgt	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20000 Zuschauer	
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag	
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
70.1	** Aluminiumhütten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
70.2	Stahlwerke	
70.3	Buntmetallwerke	
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhütung von Schrott und Altmetallen	
70.5	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a	
70.6a		
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	
70.10	Zementfabriken	
70.10a	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20000 t pro Jahr	
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30000 t im Jahr	
70.12	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50000 t im Jahr	
70.14	Spanplattenwerke	

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

** Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV ([SR 814.011](#)) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
80.1	Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Verfahren der Genehmigung des Vorprojekts (§ 75 Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998 ⁷)
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 ⁸	
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m ²	Bebauungsplanverfahren (§ 170 PBG)
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendereinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Sendeleistung	
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 ⁹ durchgeführt werden soll	

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

⁷ SRL Nr. 903

⁸ SR 910.91

⁹ SR 814.912